

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.34 vom 27. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.34

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.34 du 27 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.34 del 27 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Verlängerung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Verlängerung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

Mai 2023 gab der Beschwerdeführer dem widersprechend an, dass er von Barcelona, wo der Lastwagen innert 24 Stunden drei Mal beladen worden sei, durch Frankreich (Montpellier und Lyon) zu einem Parkplatz in Saint-Louis gefahren sei und dort eine Pause von zwei Tagen gemacht habe. Danach sei er in die Schweiz eingereist, wobei der erste Abladeort in Pratteln gewesen sei. Was genau aufgeladen worden sei, wisse er nicht. Bei den letzten beiden Firmen, bei denen in Spanien etwas aufgeladen worden sei, dürfe man beim Beladen ohnehin nicht anwesend sein. Dies kann nur schon deshalb nicht überzeugen, da der Fahrzeuglenker gemäss Art. 30 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) für die Ladungssicherung verantwortlich ist (Schenk, in Basler Kommentar, 2014, Art. 30 SVG N 43) und die Kontrolle des Ladeguts auch im Interesse des Lenkers bzw. seiner Arbeitgeberin liegt, kann unsachgemäss geladene Ware doch auch Schäden am Sattelschlepper verursachen.

3.5 Bezüglich seiner Arbeitgeberin gab der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 24. Mai 2023 völlig lebensfremd zu Protokoll, er wisse nicht, ob sein Vater mit seiner Arbeitgeberin (notabene einem Unternehmen der Familie des Beschwerdeführers) zu tun habe. Er wisse auch nicht, ob sein Vater oder ein anderes Familienmitglied für diese Firma

arbeiten würden. In der Einvernahme vom 18. Juli 2023 sagte er demgegenüber aus, sein Vater arbeite auch bei der [...]. Was er genau arbeite, wisse er aber nicht. Auf die Frage, wer der Besitzer der Firma sei, antwortete er, er wisse nicht, ob es der Vater oder einer seiner [...] Brüder sei. Angesichts der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer mit einem echten [...] Reisepass ausweisen konnte, indes einen totalgefälschten Führerausweis (obwohl er eigenen Aussagen zufolge eine gültige Fahrerlaubnis besitzt) verwendete, ging es offensichtlich nicht darum, die Identität zu verschleiern. Mangels gegenteiliger Erklärungen des Beschwerdeführers ist vielmehr nicht undenkbar, dass man im Familienunternehmen niemand anders als den Beschwerdeführer mit dem Transport betrauen wollte oder Mühe hatte, einen anderen, eine gültige Fahrerlaubnis besitzenden Chauffeur für diesen heiklen Transport zu finden.

3.6 Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Aussage nicht konsequent verweigert hat, sondern zum Teil auf Fragen, die er eigentlich hätte beantworten können (zum Beispiel die Frage, wie viele verschweisste Plastiksäcke mit Haschisch sich im Aussenfach befunden hätten) keine Aussage machte, obwohl weit logischer gewesen wäre, er hätte auf die konkrete Frage beispielsweise geantwortet: «Da ich mit dem Transport nichts zu tun habe, kann ich auch nicht wissen wie viele Säcke es waren».

3.7 Ein dringender Tatverdacht ist nach dem zuvor Erwogenen gegeben.

E. 4

4.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO dann vor, wenn ernsthafte Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland entziehen würde. Bei der Prüfung, ob konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr vorliegen, sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten konkreten Verhältnisse, insbesondere die familiären und sozialen Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit, Reise- und Sprachgewandtheit sowie ihre Kontakte zum Ausland massgebend (BGer 1B_364/2017 vom 12. September 2017 E. 2.2, 1B_283/2016 vom 26. August 2016; Forster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 221 N 5).

4.2 Der Beschwerdeführer ist [...] Staatsangehöriger. Er ist als Lastwagenchauffeur für eine in [...] domizilierte Transportfirma tätig und entsprechend in verschiedenen Ländern Europas, insbesondere Spanien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, unterwegs. Der in prekären finanziellen Verhältnissen lebende Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben verheiratet und Vater von [...] Kindern. Die Familie lebt in der Nähe von [...], in [...]. A___ hat selber angegeben, keinen Bezug zur Schweiz zu haben. Bei einer Haftentlassung muss mit dem Zwangsmassnahmengengericht daher damit gerechnet werden, dass der hochmobile Beschwerdeführer umgehend die Schweiz verlassen würde, um zu seiner Familie zurückzukehren und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dadurch würde er sich den hiesigen Strafverfolgungsbehörden jedoch entziehen, was es zu verhindern gilt, zumal der Beschwerdeführer alle ihm gemachten Vorhalte bestreitet und sich das Strafgericht daher ein eigenes Bild von ihm und seinem Aussageverhalten machen können muss. Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist zu bejahen.

E. 5

5.1 Kollusionsgefahr liegt dann vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die

Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2, 132 I 21 E. 3.2; BGer 1B_388/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.4, 1B_207/2008 vom 11. August 2008 E. 4.2, 1B_44/2008 vom 13. März 2008 E. 5.1).

5.2 Es ist gerichtsnotorisch, dass bei einem in Frage stehenden Betäubungsmittelhandel weitere Personen involviert sein müssen. Es ist aktuell immer noch unklar, woher die Betäubungsmittel stammen und wohin diese geliefert werden sollten. Es ist auch unbekannt, wer übergeordnet für den Transport verantwortlich ist und wer der Abnehmer sein sollte, zumal der Wert der mitgeführten Betäubungsmittel die finanziellen Möglichkeiten des Beschwerdeführers bei weitem übersteigen und er nur schon deshalb nicht alleine gehandelt haben kann. Sodann gibt es aufgrund eines DNA-Hits ganz offensichtlich eine personelle Verbindung (Strafverfahren gegen [...]) zu einer bereits 2015 in Zürich betriebenen Hanfplantage. Aufgrund der Auswertung der Mobiltelefone des Beschwerdeführers existieren seit Mitte/Ende Juli 2023 mehrere Namen, zu denen der Beschwerdeführer kürzlich Kontakt hatte. Die Staatsanwaltschaft wird diese Namen nun sehr zeitnah zu überprüfen und abzuklären haben, ob sie mit dem zur Diskussion stehenden Vorgang in Verbindung gebracht werden können bzw. in der Vergangenheit wegen Betäubungsmitteldelinquenz gegen sie ermittelt worden ist. Nach dem Gesagten muss davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung mit bis anhin noch unbekanntem Personen, welche am Transport beteiligt waren und für den Handel verantwortlich sind, abspricht oder diese gar über die laufenden Ermittlungen informiert. Die weiteren Ermittlungen würden dadurch erschwert oder gar verunmöglicht werden. Der Haftgrund der Kollusionsgefahr ist entgegen der Ansicht des Zwangsmassnahmengerichts aktuell demnach ebenfalls (noch) zu bejahen. Sollte die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf dem Stand 18. Juli 2023 einfrieren wollen, wäre der Haftgrund der Kollusionsgefahr allerdings zu verneinen.

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 2. Mai 2023 in Haft. Auch wenn es sich bei den zur Diskussion stehenden Delikten «bloss» um Vergehen im Sinne von Art.

E. 10

Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) handelt (vgl. zur Praxis des Bundesgerichts des mengenmässig qualifizierten Falls bei CannabisHug-Beeli, Kommentar zum BetmG, Basel 2015, Art. 19 BetmG N 949; banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung kann man dem Beschwerdeführer aufgrund der momentan verfügbaren Akten nicht vorwerfen), hat A____ im Falle von Schuldsprüchen mit einer Strafe zu rechnen, welche die Dauer der Untersuchungshaft ■ mitunter angesichts der grossen Menge und des hohen Wirkstoffgehalts ■ deutlich übersteigen dürfte. Bezüglich allfälliger Ersatzmassnahmen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht seiner Angaben zur Person nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln eine Kaution zu leisten. Eine Drittkautions ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber bloss in hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen allenfalls geeignet, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten (BGer 1B_149/2017 vom 5. Mai 2017 E. 5.2, 1B_388/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 2.4.3 und E. 2.5, 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 4.5; AGE HB.2023.24 vom 13. Juni 2023 E. 6.2, HB.2018.28 vom 15. Juni 2018 E. 5), wobei die Fluchtgefahr ohnehin als ausgeprägt zu beurteilen ist. Eine Schriftensperre oder Electronic Monitoring fällt schon mangels systematischer Grenzkontrollen im Schengen-Raum ausser Betracht (Härri, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 237 N 9 f.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 237 N 7). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Meldepflicht den hochmobilen Beschwerdeführer an einer Flucht ins Ausland hindern könnte, zumal Fluchtgefahr zurzeit auch nicht den einzigen Haftgrund darstellt.

7.

7.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

7.2[...] ist für das Haftbeschwerdeverfahren antragsgemäss als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist sein Aufwand zu schätzen. In Anbetracht des doppelten Schriftenwechsels erscheint ein Aufwand von praxisgemäss sechs Stunden bei einem Stundenansatz von CHF 200.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer) als angemessen. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Sachentscheid vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.